



Pressehintergrund Bundesamt für Naturschutz

Artenschutz/ Vollzug

Verschärfung der Regelungen zur Einfuhr von Jagdtrophäen

- **Einfuhrgenehmigungspflicht auf EU-Ebene geregelt**
- **BfN als nationale Vollzugsbehörde internationaler Abkommen**
- **Bundesregierung unterstützt strengere internationale Regelungen**

Bonn, 20. Oktober 2016: Als nationale Vollzugsbehörde ist das Bundesamt für Naturschutz (BfN) für die konkrete Umsetzung internationaler Naturschutzabkommen in Deutschland verantwortlich. So erteilt das BfN als Vollzugsbehörde auch Genehmigungen für die Ein- und Ausfuhr geschützter Arten und Produkte, die aus diesen Arten hergestellt wurden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen geben das Washingtoner Artenschutzabkommen (WA bzw. CITES) und seine Umsetzung im EU-Recht vor.

Bei der Einfuhr von Jagdtrophäen sind die Bestimmungen des EU-Rechts zu beachten. Ist eine Einfuhrgenehmigung vorgeschrieben, werden die Voraussetzungen durch das BfN in jedem Einzelfall geprüft, bevor eine entsprechende Genehmigung erteilt oder eben die Einfuhr abgelehnt wird. Grundvoraussetzung für einen Einfuhrantrag ist eine Ausfuhrgenehmigung des Ursprungsstaates, die bestätigt, dass es sich um eine legale Jagd gehandelt hat und der Erhaltungszustand der Art oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Population nicht beeinträchtigt wird („Nachhaltigkeitsprüfung“). Liegen alle Genehmigungsvoraussetzungen zur Erteilung einer Einfuhrgenehmigung uneingeschränkt vor, hat das BfN keinerlei Ermessensspielraum und ist verpflichtet, die Einfuhrgenehmigung zu erteilen.

Die Bundesrepublik setzt sich bereits seit längerem auf internationaler Ebene für strengere rechtliche Regelungen und Einfuhrbeschränkungen ein. So sind auf Initiative Deutschlands bereits im Februar 2015 für die Einfuhr von Jagdtrophäen zum persönlichen Gebrauch aus Drittländern (Länder außerhalb der Europäischen Union) erhebliche rechtliche Änderungen in Kraft getreten. Insbesondere ist auf EU-Ebene eine Einfuhrgenehmigungspflicht für Jagdtrophäen für sechs wichtige Arten des Anhang B eingeführt worden. Eine solche Pflicht gab es zuvor nur für Arten des Anhang A (höchste Schutzkategorie, vom Aussterben bedrohte Arten). Entsprechende Informationen dazu gibt es auf der BfN-Website: <http://www.bfn.de/21243.html>

Vorteil der Einfuhrgenehmigungspflicht ist, dass erst dadurch eine eigenständige Prüfung nach EU-Recht möglich wird. Letztendlich wird dadurch die Nachhaltigkeit oder „Unbedenklichkeit“ der Naturentnahme auf EU-Ebene festgestellt oder nicht. Zuständig dafür ist ein Ausschuss, der sich aus den unter CITES benannten „Wissenschaftlichen Behörden“ der Mitgliedstaaten zusammensetzt. Dieser prüft aufgrund vorliegender Informationen, insbesondere auch nach Konsultation mit dem jeweiligen Ursprungsland. Eine solche positiv entschiedene „Nachhaltigkeitsprüfung“ ist eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Einfuhrgenehmigung.

Auf EU-Ebene wurde beispielsweise festgelegt, dass mangels Nachhaltigkeit von Naturentnahmen die Einfuhr aus bestimmten Ursprungsländern, z.B. Löwen aus Äthiopien, Benin, Burkina Faso, Kamerun und Mosambik (Ausnahme für Niassa-Population) nicht genehmigt werden kann, auch wenn eine Ausfuhrgenehmigung dieser Länder vorliegen würde. Ebenso wurde auf EU-Ebene festgelegt, dass Jagdtrophäen vom Afrikanischen Elefanten aus Kamerun, Mosambik und Tansania nicht eingeführt werden dürfen. Fehlen entsprechende Festlegungen auf EU-Ebene bedeutet dies jedoch nicht die automatische Erteilung einer Einfuhrgenehmigung; vielmehr wird jeder Antrag auf Einfuhrgenehmigung aktuell und einzelfallbezogen dahingehend geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Einfuhrgenehmigung erfüllt sind oder nicht.

Auf der 17. CITES Vertragsstaatenkonferenz Anfang Oktober 2016 wurde ein weiterer Meilenstein erreicht, der federführend von Deutschland als EU-Vorschlag eingebracht wurde. Für alle Jagdtrophäen sowohl der vom Aussterben bedrohten Arten (CITES Anhang I) als auch der geringer gefährdeten Tierarten des Anhangs II gilt nun die Ausfuhrgenehmigungspflicht; sie wurde damit auf den Anhang II CITES ausgeweitet, beendet insoweit die Dokumentenfreiheit und bildet für die Einfuhrkontrolle eine klare Grundlage für alle Jagdtrophäen der Anhänge A und B der EU-Verordnung!

Die Bundesregierung wird sich bei der Umsetzung der Beschlüsse der 17. CITES Vertragsstaatenkonferenz für eine strikte Umsetzung in der EU sowie für eine umfassende Einfuhrgenehmigungspflicht für Jagdtrophäen von Arten des Anhang B einsetzen.

Eine Übersicht über die Einfuhren nach Deutschland gibt es auf der BfN-Website unter nachfolgendem Link: http://www.bfn.de/0305_statistik.html

Einzelentscheidungen zur Einfuhr geschützter Tierarten (ZEET) können mittels folgender Zusammenstellung des BfN abgerufen werden: http://www.bfn.de/0501_zeet.html#c46975